



Satzung

Forró in Karlsruhe e.V.
Humboldtstr. 22
76131 Karlsruhe
Satzung
Dritte Auflage
Dezember 2022

Satzung

des **Forró in Karlsruhe e.V.**

vom 30.07.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Forró in Karlsruhe e.V.
führen.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord und Tanzsportverband Baden-Württemberg an. Bei Aufnahme erkennen der Verein und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateur-Forró-Tanzes und seiner Stilarten für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Forró-Sportlern für den Wettbewerb auf Tanz-

Turnieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Tanztraining, Workshops, Festivals, Events, Vorträge, Ausbildung- und Fortbildung der Übungsleiter und der Förderung des Turniersports erreicht werden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "Capoeira Karlsruhe e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 **Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Passive Mitglieder sind nicht zur Teilnahme am regulären Trainings- und Ausbildungsprogramm zu den Mitgliederbedingungen berechtigt, das den aktiven und Ehrenmitgliedern vorbehalten ist.

(3) der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag; bei Minderjährigen bedarf es der Unterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter, der sich durch seine Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(4) Die Änderung des Mitgliederstatus vom aktiven zum passiven Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf jedes Kalendermonats

möglich. Die Änderung des Mitgliederstatus vom passiven zum aktiven Mitglied ist jederzeit möglich, es sein denn, das Mitglied hätte in den drei Monaten vor der beabsichtigten Änderung seinen Status von dem eines aktiven in den eines passiven Mitglieds geändert. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Statusänderung bedarf einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an den Vorstand (eMail-Form ist ausreichend). Die mit dem neuen Status verbundenen Beitragspflichten beginnen mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Statusänderung wirksam wird.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder ernennen. Zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme der Ernennung durch das Ehrenmitglied.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals erklärt

werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn dem Verein - unabhängig von einem Verschulden des Mitglieds - die Aufrechterhaltung der Sportkameradschaft nicht mehr zuzumuten ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monats- oder Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen setzt die Mitgliederversammlung fest und sind in der gesonderten Gebührenordnung aufgeführt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihres Mitgliedsstatus (vgl. § 4 der Satzung) berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an seinem Trainings- und Ausbildungsprogramm sowie an seinen Veranstaltungen zu Mitgliederkonditionen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben sich kameradschaftlich und taktvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vereins schaden könnte. Sie haben den Anweisungen der Trainingsleiter Folge zu leisten.

(3) Die Teilnahme von Mitgliedern an Schautanzdarbietungen anderer Veranstalter bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür Richtlinien aufzustellen, die insbesondere vorsehen,

- dass Verträge über Schautanzdarbietungen nur unter Mitwirkung des Vereins abgeschlossen werden dürfen,
- dass Vereinsmitglieder regelmäßig nicht in Schautanzgruppen mitwirken dürfen, in denen auch Nichtvereinsmitglieder mitwirken,
- dass und in welcher Weise die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verein kundzutun ist,
- ob und ggf. in welcher Höhe für die vermittelnde Tätigkeit des Vereins ein Beitrag erhoben wird.

(4) Zusagen des Mitglieds für die Teilnahme an Turnieren, Schautanzdarbietungen und externen Schulungen sind verbindlich. Absagen haben spätestens acht Tage vor der Schautanzdarbietung oder Schulung, bzw. einen Tag vor Meldeschluss (Turniere) zu erfolgen.

§ 8

Vereinsstrafe

(1) Gegen ein Mitglied können Vereinsstrafen verhängt werden, wenn es

- seine Verpflichtung zu kameradschaftlichem und taktvollem Verhalten verletzt,
- Anweisungen des Trainingsleiters keine Folge leistet,
- ohne Zustimmung des Vorstands an Schautanzdarbietungen anderer Veranstalter teilnimmt,
- die Teilnahme an Turnieren, Schautanzdarbietungen oder Schulungen nicht fristgerecht absagt,
- dem Verein oder dessen Ansehen schadet bzw. das Vereinsleben stört,
- oder gegen andere Punkte der Satzung verstößt.

(2) Vereinsstrafen sind die Verwarnung, die Geldbuße (der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder), die zeitweilige Suspendierung von der Teilnahme am Trainings- und Ausbildungsprogramm, an Turnieren und/oder Veranstaltungen, der Verlust eines Vereinsamts sowie der Ausschluss aus dem Verein.

(3) Über die Verhängung einer Vereinsstrafe beschließt der Vorstand nach billigem Ermessen. Erwägt er als Sanktion den Verlust eines Vereinsamts oder den Ausschluss des Mitglieds, kann er beschließen, daß damit die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu befassen ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Soll das Mitglied von der Teilnahme am Trainings- und Ausbildungsprogramm, an Turnieren und/oder sonstigen Veranstaltungen suspendiert werden, kann die Vereinsstrafe für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für sofort wirksam erklärt werden.

(4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses einzulegen und hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vereinsstrafe nicht für sofort wirksam erklärt wurde.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, und dem Sportwart. Die Mitgliederversammlung kann noch weitere Vorstandsmitglieder bestellen, diese werden als Beisitzer bezeichnet. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das übernächste Kalenderjahr bestellt. Ihr Amt erlischt jeweils mit der Wahl eines anderen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann für sämtliche oder einzelne Vorstandsmitglieder eine abweichende Amtszeit beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl mit der Maßgabe, dass die

Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall einverstanden sind, kann der Vorstand Beschlüsse auch fernmündlich oder im schriftlichen Verfahren fassen.

(4) Der Verein wird durch die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von mehr als 2500.-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mind. zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte, zusammen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist hierzu auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die mit der Absendung des Einladungsschreibens beginnt (Brief oder eMail), unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf mindestens zwei Wochen verkürzt werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen (bei der Verkürzung der Einladungsfrist eine Woche) vor einer Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung wird vom Vorstand unmittelbar auf der

Homepage des Vereins veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Auf den Link wird im Einladungsschreiben gesondert hingewiesen.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere werden folgenden Angelegenheiten ausgeführt:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen Beschlüsse gemäß § 8 (4) der Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie ist darüber hinaus zur Beschlussfassung in Angelegenheiten zuständig, mit denen sie auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder befasst wird.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht die Ausübung des Stimmrechts dem gesetzlichen Vertreter zu. Im übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nehmen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende an der Versammlung teil, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 hiervon.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen haben. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Kassenprüfer werden analog zu §10 (2) gewählt.

§ 13

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist in gesonderten Datenschutzrichtlinien des Vereins aufgeführt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit am 30.07.2018 in Karlsruhe beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzung des §1 (3) und Änderung des §5 (2) tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2022 in Kraft.